

BGer 8C_732/2022 vom 3. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_732_2022

FR: TF 8C_732/2022 du 3 février 2023

IT: TF 8C_732/2022 del 3 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz bestätigte mit Urteil vom 1. November 2022 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 23. September 2022, worin der Beschwerdeführer verpflichtet wurde, zu Unrecht bezogene Taggelder in der Höhe von Fr. 1545.85 zurückzuerstatten. Dabei führte sie unter anderem aus, die der Rückforderung zu Grunde liegende Einstellung in der Anspruchsberechtigung von sieben Tagen könne im vorliegenden Verfahren nicht mehr thematisiert werden. Darüber sei bereits in der Rückforderung vorangegangenen Verfahren, welches mit dem Einspracheentscheid des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 5. Juli 2022 seinen Abschluss gefunden habe, rechtskräftig entschieden worden.

E. 3

Darauf geht der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 12. Dezember 2022 nicht näher ein. Lediglich das von der Vorinstanz für bereits rechtskräftig entschieden Bezeichnetes inhaltlich in Frage zu stellen, zielt an der Sache vorbei.

E. 4

Liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.